

## **Hausordnung**

### **Präambel:**

*Die Hausordnung soll helfen, ein für alle Beteiligte angenehmes und gemeinschaftliches Zusammenleben auf der Basis gegenseitiger Rücksichtnahme, und Hilfsbereitschaft zu ermöglichen sowie die nötige Ruhe für das Studium zu gewährleisten.*

*Es wird vorausgesetzt, dass sich die Bewohnerinnen dafür verantwortlich fühlen, dies durch ihr persönliches Verhalten mittragen und sich aktiv an der Gestaltung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens beteiligen.*

*Die sorgfältige Beachtung und gewissenhafte Einhaltung der Hausordnung liegt im Interesse aller Heimbewohnerinnen. Jede Bewohnerin ist auch dafür verantwortlich, dass ihre Gäste sich an die in der Hausordnung niedergelegten Regeln halten.*

*Ferner ist jede Bewohnerin verpflichtet, die Aushänge und Mitteilungen der Heimleitung und Verwaltung zu beachten.*

### **1. Leitung des Hauses**

Die Leitung des Sophie-Barat-Hauses liegt in den Händen der vom Erzbischöflichen Ordinariat bestellten Heimleitung. Diese übt das Hausrecht aus. Bei längerer Abwesenheit bestellt diese generell oder im Einzelfall eine Vertreterin, welche die Aufgaben der Heimleitung stellvertretend wahrnimmt.

### **2. Verantwortlichkeit der Angestellten**

Die Angestellten des Sophie-Barat-Hauses sind ausschließlich der Heimleitung bzw. deren Stellvertreterin gegenüber verantwortlich.

Reparaturmeldungen bzw. Hilfeleistungen durch den Hausmeister müssen in der ausgelegten Reparaturmeldeliste eingetragen werden. Zusätzlich kann in dringenden Fällen dem Hausmeister oder der Verwaltung direkt Bescheid gegeben werden. Reparaturen dürfen grundsätzlich nicht selbst oder von Dritten ausgeführt werden.

### **3. Einzug**

Für den Einzug wird ein verbindlicher Termin vereinbart. Der Einzug ist nur von Montag bis Freitag möglich. Bei Bezug des Zimmers wird ein Zimmerübergabeprotokoll erstellt, welches den Status des Zimmers und seiner Einrichtungsgegenstände zum Einzugszeitpunkt protokolliert.

#### **4. Wohnberechtigung**

Jede Studentin bzw. Bewohnerin muss unmittelbar nach erfolgtem Einzug bzw. zu jedem Semesterbeginn bei der Heimleitung unaufgefordert eine gültige Immatrikulationsbescheinigung oder einen vergleichbaren Nachweis vorlegen (spätestens bis zum 1. November für jedes Wintersemester bzw. zum 1. Mai für jedes Sommersemester). Bei Nichtvorlage erlischt das Recht auf einen Wohnheimplatz.

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Wohnberechtigung hat, ist unverzüglich der Heimleitung mitzuteilen. Eine Unterlassung bzw. Versäumnis kann den Verlust des Wohnheimplatzes zur Folge haben.

#### **5. Auszug**

Für den Auszug ist zu beachten, dass das Zimmer bis spätestens 10:00 Uhr am letzten Werktag der Mietperiode vollständig geräumt und abgenommen sein muss. Bei der Abnahme muss jede Studentin anwesend sein.

Beim Auszug muss eine aktuelle Adresse sowie eine Kontoverbindung zur Überweisung der Kautions hinterlassen werden.

#### **6. An- und Abmeldung bei der Meldebehörde**

In Deutschland besteht Meldepflicht. Studierende müssen Ihren neuen Wohnsitz beim Kreisverwaltungsreferat München anmelden. Dafür benötigen Sie eine Wohnungsgeberbescheinigung. Diese erhalten Sie bei Ihrem Einzug. Bitte melden Sie sich innerhalb von zwei Wochen nach Einzug bei der zuständigen Meldebehörde an. Dasselbe gilt bei Auszug.

#### **7. Ruhestörung**

Jeder störende Lärm ist zu vermeiden, um die notwendige Ruhe für das Studium aller Studentinnen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere während der Besuchszeiten und in den Abendstunden. Absolute Hausruhe gilt von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr.

#### **8. Besuchszeiten**

Besucher dürfen nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 23:00 Uhr empfangen werden. Der Besuch muss persönlich an der Eingangstüre abgeholt werden.

Gäste dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung seitens der Heimleitung übernachten. Von der Heimleitung nicht gebilligte Fremdbelegung hat die sofortige fristlose Kündigung zur Folge.

Diese Maßnahme dient der eigenen Sicherheit und der Sicherheit der übrigen Bewohnerinnen des Sophie-Barat-Hauses.

#### **9. Ordnung und Sauberkeit - Reinigungspflichten**

Für Ordnung und Sauberkeit im SBH sind die Bewohnerinnen gemeinsam verantwortlich.

Jede Bewohnerin ist verpflichtet, ihr Zimmer regelmäßig zu reinigen (besonders Waschbecken, Fenster und Boden).

Jede Bewohnerin ist verpflichtet, sämtliche Gemeinschaftsräume verantwortungsbewusst zu benutzen und unmittelbar nach der Benutzung wieder in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen (besonders Küchen und Sanitäranlagen).

Die Reinigung ist mit oberflächenschonenden Mitteln durchzuführen. Schmutzränder in den Toiletten sind unmittelbar nach der Benutzung zu beseitigen. Kalkrückstände in Duschen, Bad und Waschbecken sind durch sofortiges Auftrocknen zu vermeiden.

Die Benutzung der Gemeinschaftsräume (Küche, Bad, Dusche, Waschküche und Trockenraum) steht nur den Hausbewohnerinnen zur Verfügung, nicht aber ihren Besuchern. Der Aufenthalt von Besuchern in den Gemeinschaftsräumen (Küche, Fernsehraum, Aula, Clubraum) ist nur in Begleitung der besuchten Person erlaubt.

In den Küchen steht jeder Bewohnerin jeweils ein Küchenfach für Lebensmittel und Geschirr zur Verfügung. Jede Studentin bringt ihr eigenes Geschirr mit, welches unmittelbar nach Gebrauch zu waschen und aufzuräumen ist. Herd, Arbeitsflächen, Spülbecken und Tische sind nach Benutzung sofort zu reinigen. Alle Bewohnerinnen benutzen gemeinsam einen Kühl- und einen Gefrierschrank. Beachten Sie bitte den jeweiligen Putzplan in den Etagenküchen, der von allen einzuhalten ist. Regelmäßig sind die Vorräte in den Schränken zu überprüfen und die Schränke zu putzen, um dem Auftreten von Vorratsschädlingen vorzubeugen.

Wertstoffe (Glas, Plastik, Dosen etc.) sind regelmäßig zu den entsprechenden Wertstoffcontainern zu bringen. Im Haus stehen Papiertonnen zur Verfügung.

In Hausfluren und Treppenhäusern (Flucht- und Rettungswege) sowie in Gemeinschaftsräumen dürfen aus Brandschutzgründen keine Gegenstände abgestellt werden. Sie können von der Heimleitung ohne Abmahnung entfernt werden. Die Kosten für die Beseitigung und evtl. Verwahrung trägt die Eigentümerin. Das gleiche gilt für Plakate, Bilder und sonstigen Wandschmuck, die außerhalb der eigenen Wände ohne Genehmigung der Heimleitung angebracht wurden. Das SBH übernimmt in diesen Fällen keine Kosten für eventuelle Beschädigungen.

Auf den Balkonen und Balkonvorräumen dürfen keine Abfälle und keine Wäscheständer abgestellt werden.

Das Anbringen von Außenjalousien sowie das Aufstellen von Blumenkästen/Blumentöpfen außen unmittelbar vor dem Fenster sind nicht gestattet.

## **10. Einrichtungsgegenstände / Benutzung der Mietsache**

Zimmer und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Im Zimmerübernahmeprotokoll ist der Zustand des Zimmers bei Einzug festgehalten und wird bei Auszug diesbezüglich überprüft. Fehlende und beschädigte Einrichtungsgegenstände müssen spätestens beim Auszug ersetzt werden.

Es ist nicht gestattet, Einrichtungsgegenstände ohne ausdrückliche Genehmigung der Heimleitung auszutauschen bzw. eigenes Mobiliar im Zimmer oder in den Gemeinschaftsräumen aufzustellen.

Generell sind Mängel und Schäden unverzüglich der Heimleitung zu melden.

Das Anbringen von Haken, Schrauben, Nägeln, Klebemitteln, Aufklebern und dergleichen an Einrichtungsgegenständen und Türen ist zu unterlassen und bei den Wänden so vorzunehmen, dass keine bleibenden Beschädigungen entstehen (Wandschmuck mit Stecknadeln oder dünnen Stahlstiften befestigen).

Für selbst verschuldete oder mutwillige Beschädigungen von Einrichtungsgegenständen, Wänden, Türen oder Fenstern ist Schadenersatz in Form von Geld zu leisten.

Das SBH übernimmt für das persönliche Eigentum der Bewohnerinnen keine Haftung bei Beschädigung durch Dritte, Verlust oder Diebstahl (Zimmer beim Verlassen absperren).

Jede Bewohnerin ist verpflichtet, im Falle einer Abwesenheit von länger als einer Woche an jeder Armatur (für fünf Minuten) heißes Wasser laufen zu lassen, um der Gefahr von Legionellenbildung vorzubeugen.

### **11. Zimmerbegehung**

Eine Zimmerbegehung findet einmal im Semester – nach vorheriger Anmeldung – statt.

### **12. Rauchen**

In allen Innenräumen (Gemeinschaftsräumen, Fluren, Treppenhäusern) ist das Rauchen auf Grund des Nichtraucherschutzgesetzes untersagt. In den Zimmern sollte nach Möglichkeit nicht geraucht werden (aus Rücksichtnahme gegenüber den Mitbewohnerinnen und Nachmieterinnen).

Wir behalten uns jedoch vor, das Rauchverbot auf alle Studentenzimmer auszuweiten.

### **13. Private Feiern**

Private Veranstaltungen im SBH müssen von der Heimleitung genehmigt werden.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass andere Mitbewohner sowie Nachbarn des SBH von diesen Veranstaltungen nicht belästigt werden. Das SBH übernimmt keinerlei Verantwortung für eventuell daraus resultierende Folgen.

### **14. Fahrräder**

Fahrräder müssen mit einer Marke versehen (in der Verwaltung erhältlich) im Fahrradkeller abgestellt werden. Das Abstellen vor dem Haus ist aus Platz- und Sicherheitsgründen nicht gestattet. Für Schäden oder Verluste übernimmt das SBH keine Haftung.

### **15. Elektrische Geräte**

Die Benutzung von eigenen elektrischen Geräten (Kühlgeräte, Heizöfen, Wasserkocher und dergleichen) im Zimmer ist nicht gestattet. Werden private Elektrogeräte wie Kaffeemaschine, Mikrowellengerät, Toaster und dergleichen in der Küche benützt, geschieht dies in eigener Verantwortung.

### **16. Koffer und Kartons**

Koffer und leere Umzugskartons dürfen nur in den beiden ausgewiesenen

Kofferspeichern aufbewahrt werden. Sie müssen deutlich sichtbar mit dem Namen der Eigentümerin und der Zimmernummer beschriftet werden. Das SBH übernimmt keine Haftung für die eingestellten Sachen. Zweimal pro Semester erfolgt eine Überprüfung – alle nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältnisse werden entsorgt.

Das Einbringen und Verwahren von feuergefährlichen, gesundheitsschädlichen oder stark ätzenden Materialien ist untersagt.

#### **17. Haustiere**

Das Mitbringen und Halten von Haustieren ist grundsätzlich untersagt.

#### **18. Rundfunkgebühren**

Seit 1. Januar 2013 muss in Deutschland für jede Wohnung von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag entrichtet werden. Ob dort tatsächlich ein Fernseher, Computer oder Radio steht, ist unbeachtlich. Als Wohnung wird unabhängig von der Anzahl der Räume grundsätzlich jede baulich abgeschlossene Raumeinheit definiert, die zum Wohnen oder Schlafen geeignet oder genutzt wird. Inhaber einer Wohnung ist jede volljährige Person, die die Wohnung selbst nutzt. Jede Bewohnerin ist deshalb verpflichtet, sich ordnungsgemäß anzumelden.

Nähere Informationen erhalten sie beim Beitragsservice der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ([www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de)).

#### **19. Energiesparen - richtiges Heizen und Lüften**

Die Mietsache ist bedarfsgerecht sowie energiebewusst durch kurzen intensiven Luftaustausch zu lüften. Fenster und Türen sollten mehrmals täglich für 5-10 Minuten weit geöffnet werden. Währenddessen Heizkörper zurückdrehen! Dauerlüften während der Heizperiode muss vermieden werden. Offene oder gekippte Fenster verursachen ein Mehrfaches an Wärmeverlusten gegenüber einer gezielten „Stoßlüftung“.

Größere Wasserdampfmengen, die in einzelnen Räumen z.B. beim Kochen oder Duschen entstehen, sollten durch gezieltes Lüften der betreffenden Räume sofort nach außen abgeführt werden.

In der Heizperiode sind die Räume ausreichend und vor allem kontinuierlich zu beheizen. Die Wärmeabgabe der Heizkörper darf nicht z.B. durch lange Vorhänge oder vorgestellte Möbel behindert werden. Die Luftzirkulation darf nicht unterbunden werden. Das ist besonders wichtig an Außenwänden. Möbel (besonders auf geschlossenem Sockel) sollten mindestens 5-10 cm Abstand zur Wand haben.

Durch geöffnete Fenster verursachte Frostschäden hat die Mieterin zu vertreten, ebenso wie durch fehlerhaftes Lüften und Heizen verursachte Schimmelschäden.

#### **20. Erkrankungen**

Ansteckende Erkrankungen ernster Natur müssen im Interesse der Erkrankten und der Hausgemeinschaft umgehend der Heimleitung mitgeteilt werden. Die Mieterin ist verpflichtet, der Heimleitung auf Verlangen ein amtliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.

## **21. Schlüssel**

Jede Bewohnerin erhält nach Abschluss des Mietvertrages einen Zimmer- und einen Hausschlüssel. Die überlassenen Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben bzw. ausgeliehen werden. Ein Verlust ist unverzüglich der Heimleitung zu melden. Die Mieterin haftet für die durch den Verlust entstandenen Kosten.

## **22. Brandschutz**

Jede Bewohnerin ist verpflichtet, sich über die gültigen Brandschutzvorschriften sowie die Flucht- und Rettungspläne zu informieren.

## **23. Regelungen zum Umgang mit Epidemien/Pandemien**

Jede Bewohnerin ist verpflichtet, im Falle einer gesundheitsgefährdenden Epidemie oder Pandemie die behördlich verfügten Maßnahmen sowie die – auch kurzfristig in Kraft gesetzten – Regelungen im Sophie-Barat-Haus zum Schutz vor Infektionen und Weiterverbreitung der Erreger einzuhalten.

## **24. Verbindlichkeit der Hausordnung**

Die Heimbewohnerin erkennt die Verbindlichkeit der Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung an.

Das Sophie-Barat-Haus behält sich das Recht vor, die Hausordnung jederzeit zu ändern bzw. anzupassen. Änderungen dieser Hausordnung während der Dauer des Aufenthalts können nicht als Grund für deren Nichtbeachtung angeführt werden. Eine Änderung der Hausordnung beeinflusst nicht die Kündigungsfrist der Bewohnerin.

Wiederholte bzw. schwere Verstöße gegen die Hausordnung führen zur vorzeitigen und fristlosen Auflösung des Mietverhältnisses.

Ist bei einer Mitbewohnerin keinerlei Bereitschaft erkennbar, sich am gemeinschaftlichen Leben im SBH zu beteiligen, so kann die Verlängerung des Mietvertrages für das nächste Studiensemester verweigert bzw. nur unter Vorbehalt genehmigt werden.

Vorstehende Hausordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2025 in Kraft.

Frühere Versionen verlieren damit ihre Gültigkeit.